

**Ökokonto im Wald als zielgenaues Instrument des Naturschutzes -  
exemplarische Umsetzung in Staats-, Körperschafts- und Privatwald**

Modellprojekt zur Entwicklung eines konfliktminimierenden  
Entscheidungsunterstützungssystems in Hessen

Workshop-Reader

# **Bewertung von Kompensationsmaßnahmen im Wald**

Workshop am 29.09.2009

im Ökohaus Arche / Tagungszentrum Ka Eins in Frankfurt am Main

**Ökokonto im Wald**



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

[www.oekokonto-im-wald.de](http://www.oekokonto-im-wald.de)



herausgegeben vom

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Deutschland (BUND)  
Landesverband Hessen e.V



# **1 Inhalt**

<b>1 INHALT</b>	<b>3</b>
<b>2 PROGRAMM</b>	<b>5</b>
<b>3 ANLAGE ZUM PROGRAMM: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN</b>	<b>7</b>
<b>4 PROTOKOLL DER DISKUSSIONSRUNDEN</b>	<b>11</b>
4.1 Diskussionsrunde – Allgemeines zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen im Wald	11
4.2 Diskussionsrunde – Biotopwertverfahren	13
4.3 Diskussionsrunde - Bewertung punktueller Aufwertungen im Wald	17
4.4 Diskussionsrunde - Zusatzbewertung „Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ nach HMUELV 2009	19
<b>5 FAZIT</b>	<b>21</b>
<b>6 TEILNEHMERLISTE</b>	<b>23</b>



## 2 Programm

### Begrüßung / Tagesordnung

10:00 **J. Nitsch / T. Bayer** – Begrüßung / Zielsetzung des Workshops

### Top 1 – Defizite der Bewertung von Ökokontomaßnahmen im Wald

ca. 10:10 **Zusammentragen von Ergänzungen der vorab zusammengestellten Diskussionspunkte**

### Top 2 – Diskussionsrunde: Allgemeines zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen im Wald

- ca. 10:30
- Ist die separate Zusatzbewertung aufgrund der günstigen Wirkung auf ein Schutzgebiet naturschutzfachlich begründbar? (s. KV Hessen Anlage 2 Absatz 2.3)
  - Ist die Verzinsung der Ökopunkte naturschutzrechtlich zulässig und/oder naturschutzfachlich begründbar? (s. § 3 Absatz 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV))

### Top 3 – Diskussionsrunde: Biotopwertverfahren

- ca. 11:30
- Werden Biotopwertverfahren der Komplexität der Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf schutzgutbezogene Funktionen, gerecht?
  - Umbau nicht standortheimischer Bestockung: Wie können die Grundpflichten des Waldbesitzer in der Bilanzierung berücksichtigt werden?
  - Umbau nicht standortheimischer Bestockung: Diskussion des Praxisbeispiels 1 (s. Anlage): Bestandsumbau in der Aue, Berücksichtigung des Fließgewässers nur im Zielzustand.
  - Ausgangssituation: Kiefernbestand mit Buche im Unterstand. Ist die Entnahme der Kiefern als Kompensationsmaßnahme anerkenbar?
  - Eignet sich das Biotopwertverfahren zur Bewertung der Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen? (Ausgangszustand kann höherwertig sein, als Zielzustand)
  - Sind die verschiedenen Wald-Biotoptypen in ausreichender Tiefe aufgeschlüsselt? Sollten weitere Wald-Biotoptypen aufgenommen werden (z.B. Birken- Pappel-Pionierwald, Neophytenwald (Spätblühende Traubenkirsche, Robinie)? Lassen sich unterschiedliche Ausprägungen eines Biototyps ausreichend gut abbilden?

### Mittagspause

12:45 – 13:15 Mittagessen

**Top 4 – Diskussionsrunde: Bewertung punktueller Aufwertungen im Wald**

- 13:15
- Welche Verfahren eignen sich zur Bewertung von Maßnahmen zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit von Fließgewässern? (Diskussion anhand der Praxisbeispiele 2 und 3)
  - Einbringen seltener Gehölzarten: Welcher Flächenbezug wird zur Bewertung gewählt? Biotopwertpunkte?
  - Wie findet bei der Maßnahme „Waldrandgestaltung“ die Abgrenzung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft statt? (Hinweis auf §16 Abs. 2 HeForstG)
  - Eignen sich zur Bewertung punktueller Aufwertungen Kostenäquivalente?

ca. 14:15 **Kaffeepause**

**Top 5 – Diskussionsrunde: Zusatzbewertung „Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ nach HMUDELV 2009**

- ca. 14:30
- Ist der Interpretationsspielraum des Bewertungsschemas groß? Wie könnte er gegebenenfalls reduziert werden?

**Diskussion und Resumé**

16:00 – 16:30 Schlusdiskussion

### 3 Anlage zum Programm: Ergänzende Informationen

#### Zu Top 2

KV Hessen Anlage 2 Absatz 2.3: „Haben Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen günstige Wirkungen auf ein Naturschutzgebiet, einen Nationalpark oder auf ein „Natura 2000“-Gebiet, die über die zur Erhaltung oder Herbeiführung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes hinausgehen, so kann der Punktwert der Maßnahme um weitere bis zu zehn Punkte je Quadratmeter erhöht werden.“

„Darüber hinaus gibt es Fälle [...], in denen ein Bonus gewährt wird, wenn die Maßnahmen in prioritären Gebieten durchgeführt werden<sup>1</sup> oder wenn eine Maßnahme besonders kostenintensiv ist. In diesen beiden genannten Fällen ist eine Bonusgewährung rechtlich nicht gedeckt. Die Orientierung von der Kompensation an den (prioritären) Zielen von Natur und Landschaftspflege ist ohnehin rechtlich geboten und keine „freiwillige Zusatzleistung“ die in irgendeiner Form zu honorieren wäre.“ (BÖHME et al. 2005, S. 192 f)

„Ob eine rechtliche Legitimation für die Gewährung eines Bonus bzw. einer Verzinsung von Maßnahmen vorliegt ist zweifelhaft.“ (BÖHME et al. 2005, S. 194)

#### Zu TOP 3

**Tabelle1:** Vor- und Nachteile von Biotopwertverfahren (BRUNS 2007, S. 206)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitgehende Rechtssicherheit, insbesondere bei erweiterten biototypenbasierten Ansätzen</li> <li>• Seit den 80er Jahren eingeführter Ansatz mit breiter Akzeptanz in der Verwaltung</li> <li>• Verwendung räumlich abgrenzbarer, phänotypisch erfassbarer Komplex-Indikatoren</li> <li>• Einfache Handhabbarkeit für Flächenbewertungen</li> <li>• Gute Aufwand-Ergebnis-Relation (raumbezogene Aussagefähigkeit)</li> <li>• Gute Verfügbarkeit der benötigten Daten (CIR-Luftbilder; landesweite Biotopkartierungen)</li> <li>• Gute Nachvollziehbarkeit als flächenbezogener Bilanzierungsansatz.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeschränkte Berücksichtigung nicht flächenhafter Elemente und von Zerschneidungseffekten</li> <li>• Eingeschränkte Berücksichtigung biotopunabhängiger räumlicher Zusammenhänge sowie nicht biototypenindizierter Funktionen</li> <li>• Gefahr methodisch fragwürdiger Verrechnung der Biotopwerte (ordinale Skalierung) mit Flächengrößen (kardinale Zahlen)</li> <li>• Uneinheitlichkeit von Bewertungsergebnissen bei verschiedenen Verfahren u. a. durch ‚Setzungen‘</li> <li>• Starrheit bzw. mangelnde Einzelfallgerechtigkeit bei lediglich grober Differenzierung der Biototypen und mangelnder Untersetzung auf Objektebene</li> <li>• Verbreiterung der Beurteilungsgrundlage ist an unzureichend operationalisierte Voraussetzungen (Beeinträchtigung von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung) geknüpft.</li> </ul>

<sup>1</sup> Der Bonus soll hier eine Lenkungsfunktion ausüben: Die Maßnahmen werden auf Flächen konzentriert, die aus naturschutzfachlicher Sicht eine besondere Eignung und/oder Aufwertungsbedürftigkeit haben (z.B. Flächen des Biotopverbundkonzeptes).

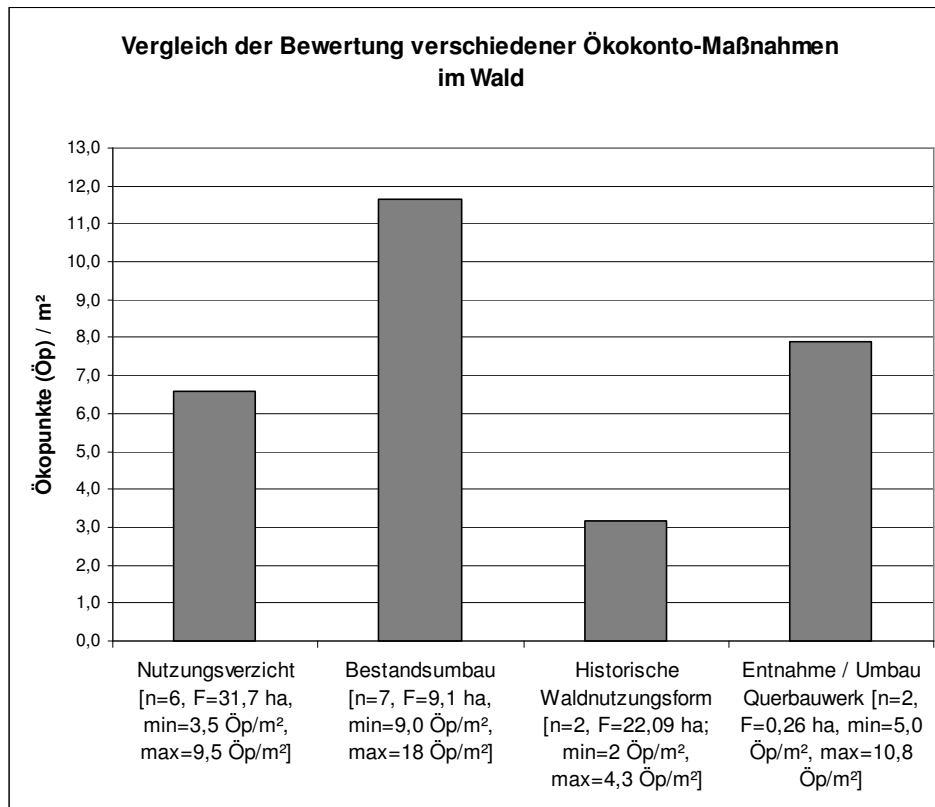
„Wegen der Komplexität der zu beurteilenden Potenziale scheiden formalisierte, insbesondere quantitative Rechenoperationen für die Bewertung der Schutzbedürftigkeit der Potentiale (und somit auch für die Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität und der Ableitung von Kompensationserfordernissen) aus.“ (LFUG 1998, S. 10)

**Praxisbeispiel 1** [analog zu einem dem Projekt vorliegenden Beispiel]

**Bestandsumbau in einer Bachaue, Mittelgebirge:**

**Bewertung Ausgangszustand:** 01.229 „sonstige Fichtenbestände“ (24 BWP/m<sup>2</sup>)

**Bewertung Zielzustand:** Mittelwert aus 01.137 „Neuanlage von Auwald/Bruchwald/Ufergehölzen“ (36 BWP/m<sup>2</sup>) und 05.212 „Schnellfließende Bäche (Oberlauf), Gewässergüteklasse II und schlechter“ (47 BWP/m<sup>2</sup>) -> 42 BWP/m<sup>2</sup>



**Abbildung 1** Vergleich der Bewertung verschiedener Ökokonto-Maßnahmen im Wald, angegeben sind die Mittelwerte, n = Anzahl der Maßnahmen, F = Summe der Flächengrößen, Öp = Ökopunkte

#### Zu Top 4

**Praxisbeispiel 2: Bewertung der verbesserten Durchgängigkeit durch Umbau eines Querbauwerkes und Rückbau eines Dammes** [analog zu einem dem Projekt vorliegenden Beispiel]

Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Durchgängigkeit am Wegedurchlass: 5 Öp \* 600 m

Teilmaßnahme 2: Herstellung der Durchgängigkeit am Damm: 10 Öp\* 1000 m

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass eine Breite von 1 m zugrunde gelegt wurde.

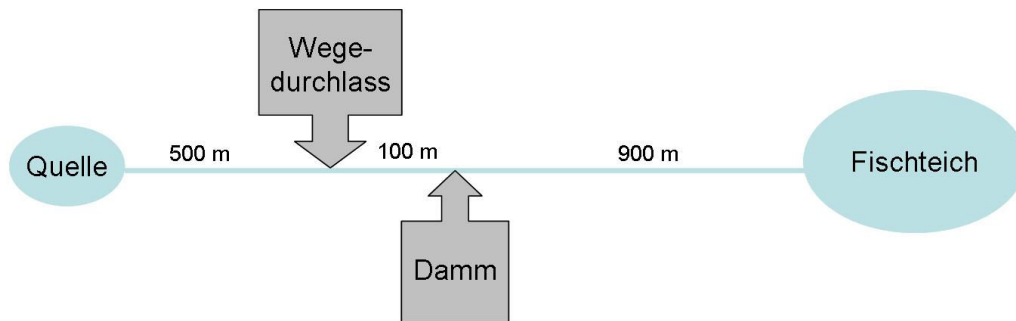
**Praxisbeispiel 3:** [analog zu einer dem Projekt geschilderten Vorgehensweise]

**Projekt "Ökokonto im Wald" des BUND LV Hessen**

Kontakt: Dipl.-Geoökol. Tanja Bayer, Waldhornstraße 25, D-76131 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 9709602, Fax: +49 721 151321235, tanja.bayer@bund.net



Flächenermittlung: 1/2 Streckenlänge bis zur nächsten Querverbauung stromaufwärts 1/2 Streckenlänge bis zur nächsten Querverbauung stromabwärts x Gewässerbreite (Mittelwasserstand).



**Abbildung 2** Skizze zu Praxisbeispiel 2 – relative Lage der Querbauwerke

### Zu TOP 5

Zusatzbewertung Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen nach HMUELV 2009

Bewertungskriterien:

1. Totholzbewohner
2. Altholzbewohner
3. Wesentl. Bestandteil eines Biotopverbundes
4. Natürliche Baumartenzusammensetzung
5. Natürliche Begleitflora
6. Existenz verschiedener Waldentwicklungsphasen
7. Langjährige unbeeinflusste Entwicklung
8. Potential unbeeinflusster Entwicklung
9. Natürlicher Sonderstandort

Vorschlag zur Reduzierung des Interpretationsspielraumes des Bewertungsschemas durch Vergabe der Punkte anhand von naturschutzfachlich begründeten Werten:

Beispiel Bewertungskriterium „Totholzbewohner“: Punktvergabe erst ab Schwellenwert 40 fm/ha Totholz (vgl. MÜLLER et al. 2007) – Welche überprüfbaren Zahlenwerte können für die anderen Kriterien herangezogen werden?

## Literatur

BÖHME, C., E. BRUNS, A. BUNZEL, A. HERBERG & J. KÖPPEL (2005): Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland - Ergebnisse aus dem F+E Vorhaben 80282120 "Naturschutzfachliches Flächenmanagement als Beitrag für eine nachhaltige Flächenhaushaltspolitik" des Bundesamtes für Naturschutz. Naturschutz und biologische Vielfalt 6. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 259 S.

BRUNS, E. (2007): Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden in der Eingriffsregelung - Analyse und Systematisierung von Verfahren und Vorgehensweisen des Bundes und der Länder Dissertation an der Technischen Universität Berlin: 382 S.

HMUELV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) (2009): Hinweise für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald vom 21.07.2009 - ein Handlungsrahmen zur Planung, Anerkennung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.




KV Hessen - Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) in der Fassung vom 1. September 2005. GVBl I 2005, (21): S. 624.

LFUG (Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) (1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4 – 6 des Landespflegegesetzes. Materialien zur Landespflege, Oppenheim: 63 S.

MÜLLER, J., H. BUßLER & H. UTSCHICK (2007): Wie viel Totholz braucht der Wald? - Ein wissenschaftsbasiertes Konzept gegen den Artenschwund der Totholzzönosen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (6): 165-170.

## 4 Protokoll der Diskussionsrunden

Die Fragen des Fragenkataloges, der vorab an die Teilnehmer des Workshops versandt wurde, wurden der Reihe nach abgearbeitet. Dabei wurden Konsens- und Dissens-Punkte festgehalten. Diese werden im Folgenden mit Hilfe von Smileys gekennzeichnet:






-  Völliger Konsens
-  Weitgehender Konsens (maximal eine „Gegenstimme“)
-  Dissens

! Darüber hinaus werden interessante Beiträge separat aufgeführt und mit einem Ausrufezeichen gekennzeichnet.

➔ Ergänzende Informationen werden mit einem Pfeil gekennzeichnet.

### 4.1 Diskussionsrunde – Allgemeines zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen im Wald

Top 1.1: *Ist die separate Zusatzbewertung aufgrund der günstigen Wirkung auf ein Schutzgebiet naturschutzfachlich begründbar? (s. KV Hessen Anlage 2 Absatz 2.3)*

-  Es bestand Konsens darüber, dass die Zusatzbewertung primär der **Lenkung** von Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebiete, insbesondere in Natura 2000-Gebiete, dient.
  -  Es lassen sich sowohl für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebieten, als auch für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten naturschutzfachliche Begründungen finden.
  -  Die Zusatzbewertung sollte **ersatzlos gestrichen** werden, da sie fachlich nicht begründet ist. Eine Lenkung kann auch auf anderem Weg erfolgen, ohne dass eine Reduzierung des Kompensationsumfanges impliziert ist.
  -  Sollte die Zusatzbewertung nicht gestrichen werden, so ist eine deutliche Reduzierung der Höhe der Bewertung auf maximal **10 %** der Maßnahmenbewertung vorzunehmen. Die aktuell bis zu 10 möglichen Zusatzpunkte sind unangemessen und führen zu einer erheblichen Schiefelage bei der Bewertung, in Hinblick auf den ursächlichen Kompensationsbedarf.
  -  Die regelmäßig auftretende **pauschale Vergabe** der Zusatzpunkte, allein aufgrund der Lage der Kompensationsmaßnahme in einem Schutzgebiet, ist **nicht zulässig**.
- ! Nach dem neuen BNatSchG, welches im März 2010 in Kraft treten wird, sind solche landespolitischen Maßgaben obsolet. Wie aus § 15 Abs. 6 hervor geht, ist der Maßgabe zu folgen, dass die Kompensationsmaßnahme im selben Naturraum (nicht naturräumliche Haupteinheitengruppe) wie der Eingriff durchzuführen ist.

- ! Durch die Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebiete, besteht die Gefahr, dass der funktionale Zusammenhang zum Eingriff vernachlässigt wird.

*Top 1.2: Ist die Verzinsung der Ökopunkte naturschutzrechtlich zulässig und/oder naturschutzfachlich begründbar? (s. § 3 Absatz 3 der hessischen Kompensationsverordnung (KV))*

- ! Die Verzinsung eignet sich für eine angemessene Berücksichtigung von Rückbau-Maßnahmen, wie der Entnahme von Querbauwerken.
- ! Die Zinssatzschwankungen werden darin nicht abgebildet. Aktuell liegen die vorgegebenen 4 % Zinsen weit über dem üblichen Zinssatz. Die Zinsen sollten dem durchschnittlichen Jahreszinssatz angeglichen werden.
- 😊 Die Verzinsung spielt in der Praxis keine Rolle.
- 😊 Da die Verzinsung in der Praxis keine Rolle spielt, sollte § 3 Abs. 3 Satz 3 der KV gestrichen werden.

## 4.2 Diskussionsrunde – Biotopwertverfahren

*Top 2.1: Werden Biotopwertverfahren der Komplexität der Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf schutzgutbezogene Funktionen, gerecht?*

- ! Das Biotopwertverfahren wurde konzipiert, um Ausgleichsabgaben zu berechnen. Für die fachliche Bewertung eines Eingriffes ist es nicht geeignet.
- ! Spätestens als die Biotopwerte einzelner Biotoptypen aus politischen Gründen geändert wurde, war klar, dass das aktuelle Biotopwertverfahren naturschutzfachlichen Ansprüchen nicht gerecht wird.
- ! Eine Änderung der Biotopwerte darf nicht aufgrund politischer Interessen erfolgen, sondern allein auf naturschutzfachlicher Grundlage.
- ! Die im Raum stehende Aufnahme des Nutzungstyps „Anbau nachwachsender Rohstoffe“, der mit einem relativ hohen Biotopwert versehen werden soll, ist nicht akzeptabel.
- 😊 Grundsätzlich erscheinen Biotopwertverfahren zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen geeignet, insbesondere da sie für den Verwaltungsvollzug geeignet sind. Die aktuellen Biotopwerte der Biotoptypenliste in Anlage 3 der KV erscheinen jedoch nicht konsistent und sollten überarbeitet werden. Dazu sollte erneut ein Delphi-Verfahren angewendet werden und die Ergebnisse dann von mehreren Experten überprüft werden.
- 😊 Bei einer Überarbeitung des aktuellen Biotopwertverfahrens ist auch die Vollständigkeit der Liste zu überprüfen. Einige Waldgesellschaften sollten ergänzt werden und die Lebensraumtypen der Natura 2000 –Gebiete sollten sich einordnen lassen.
- 😊 Für die Anwendung der Zusatzbewertungen fehlen Hilfestellungen zur Punktvergabe. Momentan herrscht diesbezüglich Willkür.

*Top 2.2: Umbau nicht standortheimischer Bestockung: Wie können die Grundpflichten des Waldbesitzer in der Bilanzierung berücksichtigt werden?*

- 😊 Eine Überarbeitung der Angaben zur Baumartenwahl der HAFE<sup>2</sup> wäre wünschenswert. Insbesondere die Einstufungen der Standortgerechtigkeit der Fichte sollten nach den neuesten Erkenntnissen auf den Prüfstand gestellt werden.
- ☹️ Bezüglich der Frage, ob auch die Umwandlung von **hiebsreifer** nicht standortheimischer Bestockung in standortheimische Bestockung als Kompensation anerkannt werden soll bestand kein Konsens. Als Argument für eine Anerkennung wurde die zu erwartende niedrigere Bodenbruttorente angeführt. Als Argument dagegen wurde genannt, dass die Entnahme der nicht standortheimischen Bestockung ohnehin erfolgen würde (aufgrund der Hiebsreife) und damit die Freiwilligkeit der Maßnahme in Frage gestellt sei.

<sup>2</sup> HMULF (Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten) (2002): Hessische Anweisung für Forsteinrichtungsarbeiten (HAFE<sup>2</sup>) - Staatsanzeiger für das Land Hessen 39, S. 3680-3728, Wiesbaden.

- ! Da davon auszugehen ist, dass Nadelholz in Zukunft rar werden wird, besteht ein besonderer Anreiz zum Anbau von Nadelbäumen.
- ! Grundsätzlich findet im Rahmen der Forstwirtschaft auch die Umwandlung von Laubwald (häufig standortheimische Bestockung) in Nadelwald (häufig nicht standortheimische Bestockung) statt. Auf Sonderstandorten dürfte dies jedoch weniger der Fall sein.
- ! Wie kann es sein, dass der Umbau von nicht standortheimischer Bestockung in standortheimische Bestockung als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann, wenn die umgekehrte Vorgehensweise (der Umbau standortheimischer Bestockung in nicht standortheimische Bestockung) nicht als Eingriff gewertet wird?
- ➔ Bzgl. des Kerns der gestellten Frage konnten keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden. Die Frage muss weiterhin als „offene Frage“ behandelt werden.

*Top 2.3: Umbau nicht standortheimischer Bestockung: Diskussion des Praxisbeispiels 1 (s. Anlage zum Workshop-Programm): Bestandsumbau in der Aue, Berücksichtigung des Fließgewässers nur im Zielzustand.*

- 😊 Es bestand völliger Konsens darüber, dass die in Praxisbeispiel 1 (s. Anlage zum Workshop-Programm) dargestellte Vorgehensweise bei der Bewertung des Zielzustandes grob falsch ist.

*Top 2.4: Ausgangssituation: Kiefernbestand mit Buche im Unterstand. Ist die Entnahme der Kiefern als Kompensationsmaßnahme anerkennbar?*

- 😊 Es bestand völliger Konsens darüber, dass die Entnahme der Kiefern eine sich aus forstwirtschaftlicher Sicht aufdrängende Vorgehensweise ist, die keine Ökokonto-Maßnahme darstellt.

*Top 2.5: Eignet sich das Biotopwertverfahren zur Bewertung der Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen? (Ausgangszustand kann höherwertig sein, als Zielzustand)*

- 😊 Die Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen ist gesondert zu begründen – beispielsweise aufgrund von Zielarten.
- 😊 Das aktuelle Biotopwertverfahren eignet sich nicht zur Bewertung der Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen.
- ! Einige Workshop-Teilnehmer betonten, dass Ihnen die Biotopwerte der Mittel- und Niederwälder zu hoch erschienen.
- ➔ Im Rahmen dieser Diskussionsrunde kam die Frage auf, ob Pflegemaßnahmen zeitlich beschränkt sind oder nicht. Herr Diemel vom RP Gießen betonte, dass die Unterhaltungspflege dauerhaft zu gewährleisten sei. Daraufhin betonten mehrere Workshop-Teilnehmer, dass wohl ein Informationsdefizit vorliege, da die Meinung weit verbreitet sei, Pflegemaßnahmen seien lediglich für 30 Jahre zu gewährleisten. Die Formulierung in § 2 Abs. 5 der KV sei widersprüchlich.

*Top 2.6: Sind die verschiedenen Wald-Biotoptypen in ausreichender Tiefe aufgeschlüsselt? Sollten weitere Wald-Biotoptypen aufgenommen werden (z.B. Birken- Pappel-Pionierwald, Neophytenwald (Spätblühende Traubenkirsche, Robinie)? Lassen sich unterschiedliche Ausprägungen eines Biototyps ausreichend gut abbilden?*

- 😊 In der Biototypenliste sollten fehlende Waldgesellschaften ergänzt werden. Die Lebensraumtypen des Anhang 1 der FFH-RL sollten sich einordnen lassen.
- 😊 Bei der Überarbeitung der KV sollte eine intensive Auseinandersetzung mit den Leitfäden anderer Bundesländer erfolgen. So ist in einem Thüringer Leitfaden zur Bewertung von Biototypen<sup>3</sup> ergänzend zur Bewertung auf Typusebene auch ein Modul zur Bewertung auf Objektebene aufgeführt. Dadurch wird es möglich die unterschiedlichen Ausprägungen eines Biototyps zu berücksichtigen. Dieses Modul wurde von allen Workshop-Teilnehmern als potenziell geeignete Ergänzung des hessischen Biotopwertverfahrens beurteilt. Die Höhe der Punktwerte wäre selbstverständlich an die hessische Systematik anzupassen.

---

<sup>3</sup> TMLNU (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung von Biototypen Thüringens, Erfurt: 50 S.





### 4.3 Diskussionsrunde - Bewertung punktueller Aufwertungen im Wald

*Top 3.1: Welche Verfahren eignen sich zur Bewertung von Maßnahmen zur Verbesserung der Längsdurchgängigkeit von Fließgewässern? (Diskussion anhand der Praxisbeispiele 2 und 3)*

! Herr Diemel vom RP Gießen erläuterte, dass im RP Gießen vor einigen Jahren ein Verfahren entwickelt wurde, welches dem Praxisbeispiel 1 gleicht, wobei die Breite der Maßnahmenfläche anhand des Mittelwasserstandes des Gewässers ermittelt wird. Die Länge der Maßnahmenfläche ergibt sich aus der Addition der Länge der Strecke flussaufwärts bis zum nächsten Querbauwerk und der Länge der Strecke flussabwärts bis zum nächsten Querbauwerk. Dabei ist unerheblich, ob die flussaufwärts bzw. flussabwärts liegenden Querbauwerke durchgängig sind oder nicht. Diese Regelung sorgt dafür, dass alle vorhandenen Querbauwerke gleich behandelt werden und die Höhe der Bewertung nicht davon abhängt, ob ein Rückbau zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt, oder erst dann, wenn schon zahlreiche andere Querbauwerke rückgebaut bzw. durchgängig gemacht wurden. Die Punktbewertung pro Quadratmeter beträgt bei vollständiger Durchgängigkeit 10 Punkte. Wird keine vollständige Durchgängigkeit erreicht, so ist entsprechend dem Prozentsatz der Durchgängigkeit zu bewerten. Der Prozentsatz der Durchgängigkeit wird vom Planer der Durchgängigkeitsmaßnahme ermittelt. In Mittelhessen wurde vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen zur Erlangung der Längsdurchgängigkeit eine umfassende Kartierung der vorhandenen Querbauwerke durchgeführt. Eine kompetente Bauaufsicht sei unabdingbar um die fachgerechte Erstellung der Durchgängigkeitsmaßnahme zu gewährleisten.

☹ Es blieb offen, ob bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Streckenlänge die komplette Strecke bis zu den zwei nächsten Querbauwerken zu berücksichtigen ist (s. Praxisbeispiel 1), oder ob nur jeweils die Hälfte der flussaufwärts bzw. flussabwärts liegenden Strecken berücksichtigt werden sollten (s. Praxisbeispiel 2).

*Top 3.2: Einbringen seltener Gehölzarten: Welcher Flächenbezug wird zur Bewertung gewählt? Biotopwertpunkte?*

☹ Die Frage wurde sehr kontrovers diskutiert. Die vertretenen Meinungen reichten von „Die Maßnahme ist nicht für das Ökokonto geeignet, da die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit und die Kontrolle der relativ kleinen Flächen viel zu aufwändig sind.“ über „Das Einbringen seltener Baumarten sollte im Rahmen der naturnahen Forstwirtschaft stattfinden.“ über „Das Einbringen seltener Baumarten sollte als Standard bei anderen Maßnahmen (z.B. Bestandsumbau & Waldrandgestaltung) ergänzt werden und nicht gesondert bepunktet werden.“ bis „Ein truppweises Einbringen seltener Baumarten ist eine geeignete Ökokontomaßnahme. Als Flächenbezug bei der Bewertung gilt die bepflanzte Fläche (also ein Kreis mit einem Radius von 15 – 30 m) und eine Bepunktung von 5 Ökopunkten pro Quadratmeter ist angemessen.“

*Top 3.3: Wie findet bei der Maßnahme „Waldrandgestaltung“ die Abgrenzung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft statt? (Hinweis auf §16 Abs. 2 HeForstG)*

- ! Bei der Bestandsbegründung sind im Rahmen der forstlichen Grundpflicht am Waldaußenrand gestufte Waldränder anzulegen.
- ! Anerkennbar als Ökokontomaßnahme ist die Anlage eines gestuften Waldrandes vor einen bestehenden, nicht gestuften Waldrand. Dies sollte auf einem ca. 30 Meter breiten Streifen vor dem Waldrand erfolgen. Das aktive Unterpflanzen bestehender nicht gestufter Waldränder ist ebenfalls anerkennungsfähig.
- ! Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausschließlich gestufte Waldränder anzustreben sind.

*Top 3.4: Eignen sich zur Bewertung punktueller Aufwertungen Kostenäquivalente?*

- ➔ Diese Frage wurde nicht separat behandelt, da in den vorangegangenen Diskussionsrunden Beiträge zu diesem Themengebiet kamen. So klang immer wieder an, dass für die Bewertung „besonderer Maßnahmen“ z.B. solchen die aus spezifischen Artenschutzgründen durchgeführt werden Kostenäquivalente geeignet sein könnten. Auch bei der Bewertung von Rückbauten von Querbauwerken in Fließgewässern scheint die Anwendung von Kostenäquivalenten unter Umständen sinnvoll. Auch in Bezug auf flächige Nutzungsverzichte wurde mehrmals vorgeschlagen, Kriterien für die Flächenwahl vorzugeben und die Höhe der Bewertung über Kostenäquivalente zu ermitteln.

#### 4.4 Diskussionsrunde - Zusatzbewertung „Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen“ nach HMUELV 2009

*Top 4.1: Ist der Interpretationsspielraum des Bewertungsschemas zu groß? Wie könnte er gegebenenfalls reduziert werden?*

- ➔ Mehrere Workshopteilnehmer hoben die Eignung von Gutachten zur fundierten Bewertung von Nutzungsverzichten hervor.
- 😊 Nutzungsverzichte außerhalb von Schutzgebieten werden nach dem Bewertungsschema nach HMUELV 2009 relativ niedrig bewertet (*maximal 10 Punkte pro Quadratmeter, in der Regel ergeben sich aus dem Bewertungsschema jedoch deutlich niedrigere Werte*). Insbesondere im Vergleich zu Maßnahmen, die nach dem Biotopwertverfahren bewertet werden, wie beispielsweise Bestandsumbauten (*Bestandsumbauten an Fließgewässern ergeben in der Regel mindestens 12 Punkte pro Quadratmeter*).
- 😊 Das Bewertungsschema sollte dahingehend geändert werden, dass höhere Punktwerte erzielt werden können.
- ! Die niedrige Bewertung der Nutzungsverzichte ist sinnvoll, sie hat eine Lenkungsfunction. Im Hinblick auf die Substitution heimischen Holzes durch Tropenholz ist sie sinnvoll.
- ! Die niedrige Bewertung erfolgt ausschließlich im Ökokonto. Bei großen Bauprojekten ergeben sich völlig andere Situationen, da die Maßnahmen dringend gebraucht werden, so dass dann auch wesentlich höhere Geldbeträge fließen.
- ! Das Bewertungsschema ist vollkommen unzureichend, da es keine Zielerfüllungsgrade beinhaltet.
- ! Die Bewertungskriterien sollten zur Flächenauswahl herangezogen werden, die Bewertung sollte auf Grundlage von Kostenäquivalenten erfolgen.
- ➔ Einige Workshop-Teilnehmer vertraten die Meinung, dass zu den neun Bewertungskriterien quantitative Angaben zur Punktvergabe gemacht werden sollten. Andere sahen diesbezüglich weniger Handlungsbedarf, da die Sprünge in der Höhe der Bewertung niedrig seien. Verglichen mit den enorm großen Spielräumen bei der Bewertung von Maßnahmen nach Biotopwertverfahren sei dies vernachlässigbar.
- ➔ Von einigen Teilnehmern wurde die Meinung vertreten, dass die Biotoptypenliste in Anhang 3 der KV um die verschiedenen Waldgesellschaften unter Nutzungsverzicht ergänzt werden sollte. Dies würde das aktuelle Bewertungsschema überflüssig machen, es könnte jedoch auch als ergänzendes Modul zur Bewertung auf Objektebene dienen (analog dem Thüringer Leitfaden, s. Top 2.6).



## 5 Fazit

Unter den Workshopteilnehmern herrschte Konsens darüber, dass die Regelungen zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen (Anlage 2 KV) Defizite aufweisen. Die hessische Kompensationsverordnung tritt Ende 2010 außer Kraft. Im Zuge einer Überarbeitung der Kompensationsverordnung bestünde die Möglichkeit die im Rahmen des Workshops thematisierten Defizite zu beheben.

Von besonderer Relevanz ist die **Überarbeitung der Biotoptypenliste** (Anlage 3 KV). Es ist zu prüfen, ob weitere Waldgesellschaften aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus sind die Biotopwertpunkte zu überarbeiten. Dies könnte in Form eines erneuten Delphi-Verfahrens geschehen. Die Ergebnisse sollten von verschiedenen Experten beurteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung im Wald.

Die Biotopwerte stellen eine Beurteilung auf Typusebene dar. Allen Biotopen eines Typs wird derselbe Wert zugewiesen. Um eine fundierte Anpassung der Biotopwerte an den konkreten Einzelfall vornehmen zu können (**Objektebene**), wäre ein Feinmodul sehr hilfreich. Ein solches Feinmodul zur Vergabe von Zu- und Abschlägen anhand der konkreten Ausprägung eines Biotops wird beispielsweise in Thüringen<sup>4</sup> angewendet. Ein derartiges Feinmodul wurde von den Workshop-Teilnehmern als auch für Hessen geeignet und notwendig beurteilt.

Darüber hinaus sollte die „**erste Zusatzbewertung**“ (Anlage 2, Ziffer 2.3 Satz 1) kritisch überprüft werden. Sie zielt auf die Berücksichtigung von Wirkungen, die nicht flächig fassbar sind. Diese können mit Zu- oder Abschlägen von bis zu 10 Punkten/m<sup>2</sup> berücksichtigt werden. Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass dringend Konkretisierungen für die Vergabe dieser Zusatzpunkte vorgenommen werden müssen. Diesbezüglich sollten auch Regelungen anderer Bundesländer (z.B. Funktionsaufwertungsfaktoren in Sachsen<sup>5</sup>) geprüft werden.

Die sogenannte „**zweite Zusatzbewertung**“ aufgrund von günstigen Wirkungen auf Schutzziele von Schutzgebieten (Anlage 2, Ziffer 2.3 Satz 2) wurde von den Workshopteilnehmern besonders stark kritisiert. Es bestand Konsens darüber, dass sie primär der Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Schutzgebiete dient. Gleichzeitig führt sie in der Praxis zu einer erheblichen Reduzierung des Kompensationsumfanges. Die Mehrheit der Workshopteilnehmer sprach sich für eine Abschaffung der zweiten Zusatzbewertung aus. Völliger Konsens bestand darüber, dass die bis zu 10 Punkte/m<sup>2</sup>, die aufgrund positiver Wirkungen auf Schutzziele von Schutzgebieten vergeben werden können, erheblich zu hoch sind. Eine deutliche Reduzierung der Bepunktung ist anzustreben. Im Raum stand die Vorgehensweise in Schleswig-Holstein. Dort können maximal 10 % des Grundwertes als Aufschlag für positive Wirkungen auf Schutzgebiete vergeben werden.

.

<sup>4</sup> TMLNU (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen Thüringens, Erfurt: 50 S.

<sup>5</sup> BRUNS, E. & J. KÖPPEL (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen - Im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) - In der Fassung vom Mai 2009. Online-Information <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm> (24.08.2009).



## 6 Teilnehmerliste

Nachname	Vorname	Organisation	Abteilung
Bayer	Tanja	BUND Landesverband Hessen	Projekt "Ökokonto im Wald"
Diemel	Reiner	Regierungspräsidium Gießen	Dezernat 53.1 Eingriffs- / Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung
Ebert	Reinhard	Stadt Rüsselsheim	Fachbereich Umwelt und Planung - Bereich Natur- und Umweltschutz Untere Naturschutzbehörde
Grimm	Elke	Kreis Groß-Gerau	Untere Naturschutzbehörde
Kisling	Matthias	NABU	Stadtverband Münster
Nitsch	Jörg	BUND Landesverband Hessen	Projekt "Ökokonto im Wald"
Rickert	Stefan	Hessen-Forst	Forstamt Dieburg
Rothenburger	Volker	Kreis Offenbach	Untere Naturschutzbehörde
Schwarz	Michael	Wetteraukreis	Untere Naturschutzbehörde
Prof. Dipl.-Ing. Werk	Klaus	Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. (HVNL)	